

## Vertrag über eine Veröffentlichung auf dem Düsseldorfer Dokumenten- und Publikationsserver

Stand: 07.07.2014

zwischen Herrn/Frau

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

– nachfolgend Autor genannt –

und der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,  
vertreten durch den Rektor,  
dieser vertreten durch die Direktorin der  
Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf  
Universitätsstr. 1  
40225 Düsseldorf

– nachfolgend Betreiber genannt –

### § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Speicherung und öffentliche Zugänglichmachung  
\_\_\_\_\_ des Autors

(Bezeichnung der Werkart, wie z.B.: des Artikels, der Dissertation, etc.)

mit dem Titel :

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(nachfolgend Werk genannt)

auf dem Dokumenten- und Publikationsserver des Betreibers.

## **§ 2 Rechtseinräumung und Pflichten des Autors**

1. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen und dass er bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text-, Bild- oder sonstigen Vorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen. Bietet er der ULB Düsseldorf Text-, Bild- oder sonstige Vorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er die ULB Düsseldorf darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten schriftlich zu informieren.
2. Bei der Verwendung von Aufnahmen von Personen, wie zum Beispiel von Patienten, muss sichergestellt sein, dass die Personen anhand der Abbildung nicht identifizierbar sind. Andernfalls muss der Autor von den betroffenen Personen oder deren Vertretern die explizite Bestätigung einholen, dass sie mit der Veröffentlichung in der vorliegenden Form einverstanden sind. Das Vorliegen einer solchen Einwilligung wird mit diesem Vertrag bestätigt.
3. Zu dem Zweck der Veröffentlichung des Werkes räumt der Autor dem Betreiber das einfache Recht ein, das Werk auf digitalen Datenträgern sowie dessen eigenem Server zu vervielfältigen und zu speichern und es über das Internet öffentlich zugänglich zu machen.
4. Der Autor gestattet dem Betreiber die Konvertierung des Werkes in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte aufrecht erhalten werden kann. Dabei kann, soweit erforderlich, vom Betreiber das Layout des Werkes verändert werden.
5. Der Autor gestattet dem Betreiber mittels eines Print-on-Demand Services die Herstellung einzelner vollständiger Kopien seines Werkes für Nutzer zum Gebrauch gemäß §53 UrhG zum Selbstkostenbetrag anzubieten.
6. Der Autor gestattet dem Betreiber, das Werk als elektronische Datei kosten- und identifikationsfrei an die Deutsche Nationalbibliothek, die jeweilige DFG-Sondersammelgebietsbibliothek und ggf. andere Bibliotheken und Archive weiterzugeben, um ihnen die Speicherung auf eigenen Servern, die öffentliche Bereitstellung sowie die Konvertierung in andere Formate und die Erfassung der bibliographischen Daten in Datenbanken zu ermöglichen.
7. Dem Autor bleibt es freigestellt, über das Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag eingeräumten Rechte verbunden ist.
8. Der Autor übergibt dem Betreiber das in § 1 bezeichnete Werk, in der in der Anlage zu diesem Vertrag bezeichneten Form. Diese Anlage ist Bestandteil des Vertrages.
9. Soweit dem Werk ein Lebenslauf oder andere weitergehende personenbezogene Daten vorangestellt sind, entscheidet der Autor ob und in wie weit diese Daten auch in die

elektronische, zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung aufgenommen werden.

Mit der Übergabe einer elektronischen Fassung, die solche Daten enthält, erklärt der Autor sich ausdrücklich damit einverstanden, dass auch diese gespeichert und über das Internet öffentlich gemacht werden.

### **§ 3 Leistungen und Pflichten des Betreibers**

1. Der Betreiber verpflichtet sich, das in § 1 genannte Werk zu speichern und auf dem Dokumenten- und Publikationsserver in angemessener Frist nach ordnungsgemäßer Übergabe des Werkes gem. § 2 Absatz 8 so bereitzustellen, dass es von der Öffentlichkeit über das Internet ohne besondere Kosten und identifikationsfrei abgerufen werden kann.
2. Der Betreiber hat den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen, unter Berücksichtigung der Regelungen in § 5 Absatz 2, dauerhaft nachzukommen und eventuelle Ausfallzeiten auf Grund von Wartungsarbeiten am Server oder technischen Störungen im eigenen Verantwortungsbereich so gering wie möglich zu halten.
3. Ausgehend von der ordnungsgemäßen Übergabe des Werkes gem. § 2 Absatz 8 obliegen alle weiteren Konvertierungs- und sonstigen zum Zweck der Umsetzung der Absätze 1 und 2 notwendigen Arbeiten dem Betreiber.
4. Der Betreiber verpflichtet sich, bei notwendigen Konvertierungen des Werkes in andere Datenformate dessen inhaltliche Integrität sicherzustellen und im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des Werkes im internationalen Datenverkehr zu treffen. Für Störungen innerhalb des Internets und für Veränderung der Daten während einer Datenfernübertragung übernimmt der Betreiber keine Haftung.
5. Der Betreiber verpflichtet sich in angemessener Weise auf die Urheberrechte des Autors hinzuweisen.
6. Der Betreiber übernimmt im Falle von Dissertationen und Habilitationsschriften die Pflichtablieferung der gedruckten und elektronischen Version des Werkes an die Deutsche Nationalbibliothek.

### **§ 4 Vergütung/Gebühr**

1. In Ansehung der Gesamtheit der in diesem Vertrag vereinbarten Rechtseinräumung, der gegenseitigen Rechte und Pflichten und der Tatsache, dass der Betreiber mit den in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass keine der Parteien von der anderen eine Vergütung erhält.

### **§ 5 Vereinbarungen hinsichtlich Ansprüche Dritter**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Ansprüche auf Grund der ihnen zustehenden Urheber- bzw. Nutzungsrechte in Ansehung des in § 1 bezeichneten Werkes gegen sie erheben.

2. Der Betreiber ist berechtigt, die Bereitstellung des Werkes im Internet ganz oder teilweise zu unterbrechen, wenn Dritte in Ansehung des Werkes urheberrechtliche Ansprüche gegen den Autor und/oder den Betreiber erheben. Der Betreiber ist erst dann wieder zur Einstellung verpflichtet, wenn durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine Erklärung des Dritten nachgewiesen ist, dass die erhobenen Ansprüche nicht oder nicht mehr bestehen.
3. Wird der Betreiber unmittelbar von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Autor verpflichtet, dem Betreiber unverzüglich alle zur Abwehr von Ansprüchen notwendigen Informationen und Beweismittel zu übergeben. Der Autor hat dem Betreiber ferner mitzuteilen, ob er die Ansprüche für berechtigt hält.
4. Der Autor verpflichtet sich, den Betreiber von allen Ansprüchen, die Dritte auf Grund ihnen zustehender Urheber- bzw. Nutzungsrechte in Ansehung des Werkes gegen den Betreiber erheben, freizustellen und dem Betreiber die aus der Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu erstatten.
5. Der Autor verpflichtet sich, dem Betreiber auf dessen Anfrage jede Einräumung von Nutzungsrechten am Werk an Dritte sowie deren Umfang mitzuteilen.
6. Wird durch gerichtliche Entscheidung oder Erklärung des Autors gegenüber dem ansprucherhebenden Dritten festgestellt, dass durch das Werk Rechte Dritter verletzt wurden, hat der Autor dies dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Dissertationen, Habilitationsschriften und andere Prüfungsarbeiten**

1. Promovenden/Promovendinnen und Habilitanden/Habilitandinnen können ihre Dissertations- bzw. Habilitationsschriften über den Betreiber im Internet veröffentlichen. Aus der jeweiligen Promotions- bzw. Habilitationsordnung ist ersichtlich, in wie weit die Online-Veröffentlichung dieses Werkes im Sinne der jeweiligen Ordnung anerkannt wird. Die Klärung dieser Frage obliegt dem Autor.
2. Magister-, Diplom-, Bachelor-, Master- oder Staatsexamensarbeiten werden vom Betreiber nur auf Empfehlung des jeweiligen Betreuers veröffentlicht. Die Empfehlung ist schriftlich vorzulegen.
3. Der Autor versichert mit der Unterzeichnung dieses Vertrags, dass die dem Betreiber zur Veröffentlichung vorgelegte Version des Werkes der vom Prüfer bzw. Prüfungsausschuss genehmigten Fassung der Prüfungsarbeit entspricht. Hiervon nicht erfasst werden personenbezogene Daten gem. § 1 Abs. 8.
4. Autoren von Dissertationen und Habilitationsschriften erhalten eine Bescheinigung des Betreibers über die im Internet erfolgte Veröffentlichung zur Vorlage beim zuständigen Prüfungsamt.

## **§ 7 Kündigung**

1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn feststeht, dass Rechte Dritter der weiteren Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten entgegenstehen.
2. Bei einer entsprechend Absatz 1 erfolgten Kündigung des Vertrages über die Veröffentlichung eines Werkes, das durch Prüfungsordnungen vorgeschrieben ist, wird die dem Autor gem. § 6 Absatz 4 ausgestellte Bescheinigung für ungültig erklärt. Die zuständigen Prüfungsgremien werden vom Betreiber informiert.
3. Im Falle einer Kündigung wird der Betreiber für die Vernichtung der an Dritte ausgehändigten elektronischen Kopien sorgen, sofern dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Jede Partei erhält eine von beiden Seiten unterschriebene Ausfertigung dieses Vertrages (einschließlich Anlage). Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht. Soweit über einen Sachverhalt in diesem Vertrag keine Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
5. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
– Universitäts- und Landesbibliothek –

Im Auftrag:

---

Datum und Unterschrift  
Autor

---

Datum und Unterschrift

## **Anhang: Modalitäten zu Veröffentlichungen auf dem Dokumenten- und Publikationsserver**

**Für Publikationen, deren Veröffentlichung durch Prüfungsordnungen vorgeschrieben ist wie Habilitationsschriften und Dissertationen, gelten folgende Formatvorgaben:**

*Das elektronische Manuskript ist in folgenden Datenformaten vorzulegen:*

- Einer Druck-Datei, die keinen Sicherheitsbeschränkungen unterliegt und identifikationsfrei ist, die alle verwendeten Fonts (Schriften) und andere zum Inhalt gehörigen Teile (wie Grafik-, Video-, Audiodateien) enthält, die bei der Abgabe eines papiergebundenen Manuskripts mit diesem im Inhalt übereinstimmt und die das Manuskript in derselben Form aus der Druck-Datei reproduzieren kann und die dem Standard PDF/A-1 nach ISO 19005-1 (mind. Level B) entspricht.
- Einer Textverarbeitungsdatei oder Textsatzdatei (z.B. LaTeX), die keinen Sicherheitsbeschränkungen unterliegt und identifikationsfrei ist, die alle zum Inhalt gehörigen Teile (wie Grafik-, Video-, Audiodateien) enthält, die bei der Abgabe eines papiergebundenen Manuskripts mit diesem im Inhalt übereinstimmt.

*Das papiergebundene Manuskript ist in folgender Form vorzulegen:*

- In zweifacher, in Inhalt und Form identischer Ausführung.
- Das verwendete Papier (80 – 120 g/m<sup>2</sup>) muss weiß, holzfrei und chlorfrei gebleicht sein. Es darf keine Beschichtungen aufweisen. Als Format ist nur DIN A4 oder DIN A5 zugelassen. Beidseitiger Druck ist möglich. Als Binderand ist ein Bundsteg von 2,5 cm einzuhalten.
- Aus Haltbarkeitsgründen können folgende Bindungen nicht als "dauerhaft haltbar" akzeptiert werden: Ringbuchbindung, Kartonbroschur und sämtliche Bindemethoden, die unter Verwendung von Metall- oder Kunststoffteilen hergestellt wurden.